

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Fürstentfeldbruck und des Wirtschaftsplanes des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2024**

I.

**Haushaltssatzung**

des  
Landkreises Fürstentfeldbruck

für das  
Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Kreistag folgende **Haushaltssatzung**:

**§ 1**

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	312.303.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 313.803.400 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.500.000 EUR

2. im Finanzhaushalt:

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	306.193.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 300.483.000 EUR
und einem Saldo von	5.710.700 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.663.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 60.239.700 EUR
und einem Saldo von	- 49.576.300 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	48.000.000. EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 7.094.000 EUR
und einem Saldo von	40.906.000 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 2.959.600 EUR
--	-----------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) für das Haushaltsjahr 2024 wird

**im Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	30.700.985 EUR
in den Aufwendungen auf	- 30.449.625 EUR

und **im Vermögensplan**

in den Einnahmen auf	8.528.740 EUR
in den Ausgaben auf	- 8.528.740 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 48.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 119.879.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

**167.103.400 EUR**

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesatz) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) Grundsteuer A	593.417 EUR
b) Grundsteuer B	22.238.794 EUR
c) Gewerbesteuer	101.690.643 EUR
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	168.441.825 EUR
e) Umsatzsteuerbeteiligung	<u>11.782.441 EUR</u>
f) Zwischensumme (Steuerkraft)	304.747.120 EUR
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten	<u>25.449.408 EUR</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen (Umlagekraftzahl):	<u><u>330.196.528 EUR</u></u>

1. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer:	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	50,61 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	50,61 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	50,61 v. H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung	50,61 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	50,61 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	50,61 v. H.

## § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des AWB wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck und den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 15.03.2024, Az. ROB-12.2-1512.12.2\_01-11-3-3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

## III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Fürstenfeldbruck samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung auf der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ([www.lra-ffb.de](http://www.lra-ffb.de)) öffentlich zugänglich.

Fürstenfeldbruck, 25.03.2024

Karmasin  
Landrat